Kunden-Nr.

STADTWERKE ERKRATH

Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme

zwischen
Stadtwerke Erkrath GmbH, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath – nachfolgend „SWE“ genannt –
und

Herrn/Frau/Firma
Vorname, Zuname (bei Eheleuten Vorname der Ehefrau und Vorname des Ehemannes)

40699 Erkrath
Straße, Hausnummer, Stockwerk, links/mitte/rechts

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

SWE liefert durch das Fernheizwerk Hochdahl Raumwärme und Wärme für Warmwasser für das oben näher bezeichnete Eigenheim mit insgesamt kW Wärmeleistung (Wärmeanschlusswert).

§ 2 Allgemeine Bedingungen

1. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“, die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV , die „Ergänzende Bedingungen der SWE“, Preisblatt für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung und Sonstige Kosten / weitere Dienstleistungen und die „Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB)“ in den jeweils geltenden Fassungen – sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist **auch** Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am
und endet am 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Beendigung des Vertrages gelten §§ 32 und 33 AVBFern-wärmeV in Verbindung mit den „Ergänzende Bedingungen der SWE“ zu diesen Vorschriften.

§ 4 Wärmepreis

1. Der Kunde bezahlt SWE einen Wärmepreis gemäß folgender Berechnung. Der Preisberechnung liegen nachstehende Basispreise zugrunde, die entsprechend der Kostenentwicklung zu den jeweils geltenden Preisen führen; vgl. „Ergänzende Bedingungen der SWE“ „Zu § 24“ AVBFernwärmeV. Aus der beiliegenden Preisübersicht sind die Preise zu entnehmen, die für den zuletzt abgerechneten Zeitraum vor Beginn dieses Vertragsverhältnisses gegolten haben. Die in der Spalte 5 der Preisübersicht genannten Preise enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile.

2. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
   Basispreise: Stand 2016

a) Grundpreis pro 1 kW Wärmeleistung	**31,73 €/Jahr**
b) Verbrauchspreis für Wärme pro kWh ab Übergabestation	**7,1389 Cent**
c) Preis für 1 m³ Warmwasser	**9,31 €**
d) Mess- und Abrechnungspreis je Eigenheim	**82,27 €/Jahr**

   Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (Stand: 01.01.2007 = 19 %).

3. In den vorstehend genannten Preisen sind die Kosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV zusätzlich anfallen, **nicht** berücksichtigt. SWE behält sich vor, derartige Kosten gesondert in Rechnung zu stellen (vgl. „Ergänzende Bedingungen der SWE“ „Zu § 18“ AVBFernwärmeV).

§ 5 Dienstbarkeit

Der Kunde bestellt an seinem Grundstück eine Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten und des jeweiligen Eigentümers des Heizwerksgrundstückes.

Diese Vertragsbestimmung geht über den in § AVBFernwärmeV gestalteten Rahmen hinaus und wird gemäß § 1 Abs. (3) Satz 1 ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Änderung der Vertragsbedingungen, Sonstiges

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages und dessen „Ergänzende Bedingungen der SWE“ beruhen auf den rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z. B. der AVB-FernwärmeV, der HeizkostenV, der FFVAV, der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie Entscheidungen der Behörden. Sollte durch eine nachträgliche und nicht vorhersehbare Änderung dieser gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die SWE nicht veranlasst und auf die SWE auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört werden oder eine Vertragslücke entstehen, etwa dadurch, dass eine Klausel durch die Rechtsprechung für unwirksam erklärt wird und die entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, ist SWE in solchen Fällen berechtigt und verpflichtet, diesen Vertag einschließlich seiner „Ergänzenden Bedingungen“ – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es der Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen dieses Vertrages einschließlich seiner Ergänzenden Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SWE dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen in Textform mitteilt.

2. SWE und/oder beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kunden- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der in der Anlage „Datenschutz-Information der SWE“ festgelegten Bedingungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

3. Es gelten zusätzlich die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Anlage) sowie die Widerrufsbelehrung.

Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da: Mo. – Do. 7.30 bis 17.00, Fr. 7.30 bis 13.00 Uhr, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath , Tel. 02104 /943 60 70; oder informieren Sie sich im Internet unter www.stadtwerke-erkrath.de

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Erkrath GmbH, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath, Tel. 02104/ 9436070, Fax: 02104 9436078, E-Mail: service@stadtwerke-erkrath.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferungen von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Unterschrift des/der Kunden*

Datum, Ort

Anrede, Vorname, Zuname	Anrede, Vorname, Zuname
Geburtsdatum / Telefonnummer	Geburtsdatum / Telefonnummer
Unterschrift	Unterschrift

* Bei Eheleuten sind beide Unterschriften erforderlich. Bei allen Unterschriften sind Anrede, ausgeschriebener Vor-, Zuname und ggf. Geburtsname erforderlich.

Die Stadtwerke Erkrath übernehmen zum 01.01.2023 das Fernwärmenetz in Erkrath-Hochdahl von der E.ON Energy Solutions GmbH. Die "Ergänzenden Bedingungen der E.ON Energy Solutions GmbH" für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Hochdahl zu den §§ der AVB-FernwärmeV gelten ab diesem Zeitpunkt als "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Erkrath GmbH" wie folgt für alle Verträge mit der Stadtwerke Erkrath GmbH über die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Hochdahl:

„Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Erkrath GmbH"

Nachstehend „SWE" genannt

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Hochdahl zu den §§ der AVBFernwärmeV:

Zu § 3
Der Antrag auf Änderung der Wärmeleistung hat schriftlich zu erfolgen. SWE ist berechtigt, die Wärmeleistung in der Übergabestation technisch auf den neuen Wert zu begrenzen.

Zu § 4
Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Heizwasser.

Zu § 5
(1) Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Raumwärme wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

(2) Die minimale Vorlauftemperatur des Fernheizwassers ist so bemessen, dass eine Wassertemperatur am Warmwasseraustritt des Trinkwassererwärmers von mindestens 60°C eingehalten werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Trinkwassererwärmungsanlage entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen ausgelegt und in einwandfreiem Zustand ist sowie unter Beachtung der Vorschriften (insbesondere DVGW-Arbeitsblatt W551 „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellen Wachstums" / AGFW-Merkblatt F526 „Thermische Verminderung des Legionellen Wachstums") betrieben wird.

Zu § 6
(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften SWE und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften SWE und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von SWE an einen Dritten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. (5) AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen SWE und deren Erfüllungsgehilfen erheben kann, als in § 6 AVBFernwärmeV und diesen „Ergänzenden Bedingungen der SWE" vorgesehen ist.

(3) SWE haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Zu § 12
(1) Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich der SWE von dem des Anschlussnehmers (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Die TAB können im Fernheizwerk eingesehen werden.

(2) Die Plomben an den Anlagen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Zu § 15
Die Mitteilung des Kunden gemäß § 15 Abs. (2) AVBFernwärmeV hat 8 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Zu § 16
SWE macht von ihrem Zutrittsrecht im Rahmen des § 16 AVBFernwärmeV Gebrauch, das hiermit als vereinbart gilt. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, dem Austausch der Messeinrichtungen oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Zu § 17
Zu den Technischen Anschlussbedingungen (Einsichtnahme, Liefergrenze) vgl. [Zu § 12 (1)].

Zu § 18
(1) Raumwärme/ Wärme für Warmwasser

a) Für Kunden mit separatem Wärmezähler (direkte Wärmemessung), z.B. Eigenheime, Gewerbe, gilt: Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmezählers.
b) Kostenverteilung in Mehrfamilienhäusern usw. (Hilfs verfahren): Für Abrechnungseinheiten (z.B. Mehrfamilienhäuser), in denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung nach den Bestimmungen der "Verordnung über Heizkostenabrechnung" erfolgt, gilt: Der Berechnung der gelieferten Wärme wird die Anzeige eines Wärmezählers zugrunde gelegt. Der Wärmezähler wird an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind, angebracht.
Dann werden die gesamten "Kosten für Raumwärme"/ für Warm-

wasser" einer Abrechnungseinheit entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Versorgungsverträge für Fernwärme aus folgenden Einzelkosten ermittelt:

- Arbeitspreis x Wärmeverbrauch
- Grundpreis x Wohnfläche
- Mess- und Abrechnungspreis x Anzahl Wohnungen
- Eichgebühren x Anzahl Messeinrichtungen
- Kosten der Messdienstfirma (lt. Rechnung)

Anschließend werden 50 % der "Kosten für Raumwärme"/ für Warmwasser" nach Verbrauchseinheiten (z.B. aus den Anzeigen der Heizkostenverteiler) und 50 % nach Quadratmetern (z.B. Wohnfläche / Nutzfläche in m²) auf die einzelnen Kunden verteilt. Für Gewerbebetriebe gilt die prozentuale Verteilung von 70%/30%.
Sofern für Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:
Liegt eine Zwischenablesung vor, wird der für eine Nutzeinheit (z.B. Wohnung) nach (1)b) ermittelte verbrauchseinheitenbezogene Anteil **nach Verbrauchseinheiten** aus der Zwischenablesung und der quadratmeterbezogene Anteil **zeitanteilig**, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und ein-ziehenden Kunden, aufgeteilt.

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder lässt sie wegen des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung des Verbrauchs zu, werden die **gesamten Kosten** für Wärme einer Nutzeinheit **zeitanteilig** aufgeteilt.

SWE ist berechtigt, Anzeigewerte, die aufgrund des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen nicht als Verbrauchseinheiten genutzt werden können, nach den Rechenmodellen der Messdienstfirmen in Verbrauchseinheiten umzurechnen.

(2) Wärme für Warmwasser (Ersatzverfahren)
Für Kunden mit Einzel-Messeinrichtungen zur direkten Verbrauchsermittlung gilt:

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme für Warmwasser wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt.

Das Wasser selbst wird vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt.

Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:
Ist eine Zwischenablesung nicht möglich, werden die für eine Nutzeinheit ermittelten **gesamten Kosten** für Warmwasser zeitanteilig, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Diese Verfahren zur Verteilung der Wärme/ Wärme- kosten gelten, sofern individuell nichts anderes vereinbart worden ist.

Der Kunde hat die Kosten, die eine von SWE zugezogene Fachfirma (z.B. für Heizkostenverteiler) berechnet, und die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Eichung/Beglaubigung von Messeinrichtungen zu tragen. Sie werden mit der Wärmerechnung geltend gemacht.

Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/angefallen sind, werden/ sind von SWE verauslagt und werden - gegebenenfalls in Raten - bezogen auf das beheizte Objekt, dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

Die hier [Zu § 18 (4)] genannten Kosten unterliegen nicht den Preisänderungsbestimmungen der SWE.

Zu § 24
(1) Grund- sowie Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

(2) SWE rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt SWE eine Schlussrechnung. Die Rechte des Kunden aus § 24 Abs. 1, Satz 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(3) Verändern sich die Kosten der Wärmeherstellung und/oder –lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Preise von SWE den veränderten Verhältnissen angepasst.

(4) **Preisänderungsklauseln für den Grundpreis bzw. Mess- und Abrechnungspreis**
SWE ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung des Grund- bzw. Mess- und Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Grund- bzw. Mess- und Abrechnungspreises berechtigt, wenn sich die Faktoren Lohn (L) und/oder Investitionsgüterindex (I) ändern.

I Grundpreis pro kW Wärmeleistung bzw. Mess- und Abrechnungspreis:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0{,}13 + 0{,}50 \cdot \frac{L}{L_0} + 0{,}37 \cdot \frac{I}{I_0}\right)$$

Dabei bedeutet:
GP = Neuer Grundpreis pro kW Wärmeleistung bzw. neuer Mess- und Abrechnungspreis.

GP_0 = Basisgrundpreis, Stand: 2016 = 31,73 EUR/kW Wärmeleistung und Jahr [vgl.Versorgungsvertrag § 4 Abs. 2.a)]
bzw. Basismess- und Abrechnungspreis, Stand: 2016 =
Eigenheime
EUR 82,27/Eigenheim und Jahr

bzw. bei Änderungen gem. Ziffer (12) die sich dann ergebenden Basisgrund- bzw. Basismess- und Abrechnungspreise.

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), Tabellenteil 3.1.1, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten), Stand: 1. Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L_0 = Stand: 1. Quartal 2016 =
90,2 (2020=100)
100,6 (2015=100)

I = Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten für den Abrechnungszeitraum, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Stand: 1. Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

I_0 = Stand: 1. Quartal 2016 =
100,4 (2015=100)
104,6 (2010=100)

(5) **Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis**

SWE bezieht derzeit zeit- und teilweise Wärme aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW), die der Betreiber der BHKW Anlage Klinkerweg 6 mit Erdgas erzeugt. Die an das Fernheizwerk abgegebene BHKW-Wärme wird nach energetischer Umrechnung der SWE genauso berechnet wie bei einem Einsatz von Erdgas im Fernheizwerk. Soweit und solange SWE Wärme aus der BHKW-Anlage einsetzt, berechnet SWE für die hieraus ab Fernheizwerk gelieferte Wärme den Arbeitspreis genauso wie bei einem Einsatz von Erdgas im Fernheizwerk. SWE ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung des Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Arbeitspreises berechtigt, wenn sich die Faktoren Erdgas (G, GI) und/oder Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ (Z) ändern.

Arbeitspreis für Wärme:

$$APG = APG_0 \cdot \left(0{,}03 + 0{,}18 \cdot \frac{L}{L_0} + 0{,}30 \cdot \frac{G}{G_0} + 0{,}15 \cdot \frac{GI}{GI_0} + 0{,}34 \cdot \frac{Z}{Z_0} \right)$$

Datei bedeutet:
APG = Neuer Arbeitspreis für Wärme ab Übergabestation in Cent/kWh.

APG_0 = Basisarbeitspreis für Wärme ab Übergabestation Stand: 2016 = 7,1389 Cent/kWh bzw. bei Änderungen gem. Ziffer (12) der sich dann ergebende Arbeitspreis für Wärme.

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), Tabellenteil 3.1.1, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten), Stand: 1. Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L_0 = Stand: 1. Quartal 2016 =
100,6 (2015=100)
113,3 (2010=100)

G = Index „Erdgas, Börsennotierungen“ für den Abrechnungszeitraum, gebildet aus den monatlichen Indexwerten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes fÃ¼r gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 641 (Alt: lfd. Nr. 636).
Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1*) gewichtet.
Der jeweilige monatliche Index wird mit dem anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1*)).

G_0 = Stand: 2016 =
73,3 (2015=100)
81,2 (2010 =100)

GI = Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch bei Abgabe an Wohnungswirtschaft)“ für den Abrechnungszeitraum, gebildet aus monatlichen Indexwerten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 633 (Alt: lfd. Nr. 628).
Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1*) gewichtet.
Der jeweilige monatliche Index wird mit dem anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1*)).

GI_0 = Stand: 2016 =
94,9 (2015=100)
106,8 (2010=100)

Z = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77.
Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1*) gewichtet.
Der jeweilige monatliche Index wird mit dem anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1*)).

Z_0 = Stand: 2016 =
93,2 (2015=100)
102,4 (2010 =100)

Die Indizes (G, GI, Z) werden für den Abrechnungszeitraum gemäß Tabelle 1*) gebildet:

*) Tabelle 1

Monatsindex vom Statistischen Bundesamt (G, GI, Z)		Anteiliger Wärmebedarf Promille (‰) je Monat		Gewichteter Monatsindex (G, GI, Z)
Index Januar	•	170,0	=	Gewichteter Index Januar
Index Februar	•	150,0	=	Gewichteter Index Februar
Index März	•	130,0	=	Gewichteter Index März
Index April	•	80,0	=	Gewichteter Index April
Index Mai	•	40,0	=	Gewichteter Index Mai
Index Juni	•	13,0	=	Gewichteter Index Juni
Index Juli	•	13,5	=	Gewichteter Index Juli
Index August	•	13,5	=	Gewichteter Index August
Index September	•	30,0	=	Gewichteter Index September
Index Oktober	•	80,0	=	Gewichteter Index Oktober
Index November	•	120,0	=	Gewichteter Index November
Index Dezember	•	160,0	=	Gewichteter Index Dezember

Summe der gewichteten Monatsindizes = Index für den Abrechnungszeitraum (G, GI, Z)

Der in der Tabelle 1*) angegebene anteilige Wärmebedarf in Promille je Monat für die Monate Januar bis Dezember ist abgeleitet aus VDI 2067, Blatt 1, Tabelle 17 (Ausgabe Dezember 1983).

(6) **Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser**
SWE ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung des Preises für Warmwasser verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Preises für Warmwasser berechtigt, wenn sich die Faktoren Grundpreis (GP) und/oder Arbeitspreis (APG) ändern.

Preis für Warmwasser:

$$WP = WP_0 \cdot \left(0{,}15 \cdot \frac{GP}{GP_0} + 0{,}85 \cdot \frac{APG}{APG_0} \right)$$

Dabei bedeutet:

WP= Neuer Preis für Warmwasser.

WP_0 = Basispreis für Warmwasser, Stand: 2016 = 9,15 EUR/m³ bzw. bei Änderungen gem. Ziffer (12) der sich dann ergebende Preis für Warmwasser.

GP = gemäß Ziffer 4

GP_0 = gemäß Ziffer 4

APG = gemäß Ziffer 5

APG_0 = gemäß Ziffer 5

(7) Sämtliche in den Wärmepreisänderungsklauseln genannten Werte enthalten keine Mehrwertsteuer. Preisänderungen gemäß diesen Klauseln gelten für den gesamten Abrechnungszeitraum, in dem die Änderung eines Faktors eingetreten ist. Sie werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

(8) Ein Berechnungsbeispiel zu den Ziffern (4) bis (6) kann im Fernheizwerk eingesehen werden (Informationsmappe).

(9) SWE ist nach Maßgabe des § 5 „Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme“ zu einer einseitigen Änderung dieses Vertrages einschließlich seiner „Ergänzenden Bedingungen“ berechtigt und verpflichtet.

(10) SWE ist danach insbesondere berechtigt und verpflichtet, bei Wegfall der in den Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes und/oder Preisen des Statistischen Bundesamtes oder Dritter, zum Beispiel wegen Einstellung der Herausgabe, stattdessen Nachfolge-Indizes und/oder Nachfolge-Preise des Statistischen Bundesamtes oder Dritter heranzuziehen.

(11) Sollten sich die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch SWE und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt maßgeblich ändern, ist SWE nach Maßgabe des § 5 „Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme“ berechtigt und verpflichtet, - mit Ausnahme der Preise - die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen preisneutral anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(12) SWE ist ferner zu einer entsprechenden Ermäßigung bzw. Erhöhung der Wärmepreise verpflichtet bzw. berechtigt, wenn und soweit durch nachträglichen Fortfall oder durch nachträgliche Einführung bzw. Veränderung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Kosten nachweislich eingespart oder verursacht werden, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird. Das gilt insbesondere für Kostenänderungen aus dem Wegfall kostenloser Treibhausgasemissionszertifikate.

(13) Die erhöhten Brennstoffbezugskosten, die SWE aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels (in Gestalt des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 20.12.2019, BGBl. 2019 I, 2728, in seiner jeweils aktuellen Fassung) entstehen, trägt der Kunde. Sie werden von SWE zusätzlich zum vorstehenden Grundpreis, Mess- und Abrechnungspreis und Arbeitspreis erhoben und in der Wärmerechnung gesondert ausgewiesen.

Diese Preisänderungen treten mit Beginn des auf die Kostenveränderung folgenden Monats in Kraft und werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

(14) Macht SWE von den ihr nach den Ziffern (3) bis (13) zustehenden Rechten auf Erhöhung der Wärmepreise im Interesse der Kunden nicht oder nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so geht sie dadurch ihrer Rechte nicht verlustig. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume werden jedoch nicht erhoben.

(15) Sollte sich in Zukunft aus von SWE nicht zu vertretenden Gründen die Notwendigkeit des Einsatzes einer anderen Primärenergie in der Wärmeerzeugungsanlage als der vorstehend genannten ergeben, so vereinbaren SWE und der Kunde die für diese neue Primärenergie geltenden entsprechenden Jahresdurchschnittspreise und/oder Indizes in den vereinbarten Preisformeln zugrunde zu legen.

Zu §§ 25 und 27

(1) Der Kunde leistet jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung von einem Zwölftel des nach § 4 dieses Vertrages für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts. SWE teilt dem Kunden unverzüglich nach Beginn des Vertragsverhältnisses die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung mit.

(2) Die zu zahlenden Beträge sind an SWE kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

(3) Der sich aus der jeweiligen Abrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1, 2 BGB als Entschädigung ohne weiteren Nachweis berechnet werden.

Zu §§ 32, 33 und 37

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt 10 Jahre.

(2) Alle Verträge enden jedoch spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag der SWE über den Betrieb des Fernheizwerkes erlischt, ohne dass er von dem neuen Betreiber fortgesetzt wird.

(3) Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. (2) AVBFernwärmeV.

(4) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung der Wohnungen/Gebäude ist der Eigentümer bei zwischenzeitlichem Leerstehen der Wohnungen/ Gebäude zur Zahlung der anfallenden Wärmekosten verpflichtet.

(5) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich kündigen.

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz finden Sie unter:

https://www.stadtwerke-erkrath.de/service/energieberatung/

Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. SWE nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de